

Laborrahmenordnung der Hochschule Bremerhaven

1. Die in dieser Laborrahmenordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften gelten für alle Laboratorien der Hochschule Bremerhaven. Diese Ordnung gilt für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.

Der Laborleiter hat sicherzustellen, dass bei Beginn einer Lehrveranstaltung eine Unterweisung in die Labornutzung und - soweit notwendig - die Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt wird. Bei Lehrveranstaltungen, die über mehrere Semester gehen, sind die Belehrungen entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften zu jedem Semester erneut durchzuführen. Die Studierenden sind über mögliche Gefahren und über Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu unterweisen; sie haben die Teilnahme an der Unterweisung durch Unterschrift zu bestätigen.

Jede im Labor tätige Person ist verpflichtet, die in den entsprechenden Richtlinien, Merkblättern sowie Unfallverhütungsvorschriften angegebenen Schutzmaßnahmen zu beachten. Unterlagen darüber sind bei dem Laborleiter und dem Technischen Angestellten des Labors einzusehen.

Die Labore können bei Bedarf ergänzende eigene Laborordnungen erlassen.

2. Für alle praktischen Laborarbeiten ist eine verantwortliche Person schriftlich beim Rektor zu benennen, soweit dies nicht der Laborleiter oder der Technische Angestellte des Labors ist.

Als Verantwortliche in diesem Sinne können nur Personen benannt werden, die aufgrund ihrer Fach- und Sachkunde dazu in der Lage sind.

Im Falle von Alleinarbeit der Studierenden im Labor sowie bei kritischen oder gefährlichen Arbeiten in Forschung und Lehre hat der Verantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass die zur Sicherung der allein arbeitenden Personen erforderliche Sicht- bzw. Rufkontrolle gewährleistet ist. In nicht sicherheitsrelevanten Laboren kann die Sichtkontrolle über Videokameras erfolgen.

3. Das Mitbringen von Tieren sowie das Essen, Trinken und Rauchen im Laborbereich ist verboten.
4. Alle im Laborbereich Tätigen haben für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu sorgen. Missachtungen der Laborordnung durch Dritte sind einem Laborverantwortlichen unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen eines Laborverantwortlichen sind der Studentenausweis und ein Lichtbildausweis vorzulegen.
5. Jede im Labor tätige Person hat sich mit dessen Sicherheitsausrüstung und ihrer Anwendung vertraut zu machen.
6. Die jeweils vorgeschriebene Schutzkleidung ist bei allen Arbeiten zu tragen. Die Schutzkleidung darf nur im Laborbereich getragen werden. Beim Verlassen des Laborbereiches ist die Schutzkleidung grundsätzlich abzulegen.
7. Defekte oder beschädigte Geräte oder Apparaturen sind sofort außer Betrieb zu nehmen. Ein Laborverantwortlicher (Laborleiter oder Technischer Angestellter) ist zu informieren.
8. Experimentelle Aufbauten und Versuche, die auch bei allgemeinem Stromausfall aus Sicherheitsgründen nicht unterbrochen oder abgeschaltet werden dürfen, sind über die entsprechend gekennzeichneten, an das Notstromnetz angeschlos-

sene Digestorien oder Steckdosen zu betreiben. Die Anschlusswerte dürfen je Steckdose 2.000 Watt nicht überschreiten.

9. Versuche und experimentelle Aufbauten, die unbeaufsichtigt laufen, müssen so aufgebaut sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgehen kann. Es ist vorher die für die Betriebstechnik zuständige Stelle zu informieren. Die Verantwortlichkeit bleibt hiervon unberührt. Die Betriebssicherheit ist vor Verlassen des Raumes zu prüfen. Ständig benötigte Elemente der EDV-Infrastruktur, insbesondere Server und Netzwerkkomponenten, können durchgehend betrieben werden.
10. Der Laborarbeitsplatz ist in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Abfälle und Verunreinigungen sind vom Nutzer zu beseitigen. Nach Beendigung der Laborarbeit sind alle nicht mehr benötigten Medienzugänge zu schließen. Alle Behälter mit gefährlichen Medien bzw. Stoffen sind in die entsprechenden Aufbewahrungsräume zu verbringen. Außerhalb der Nutzung sollen mit Ausnahme der Fälle nach Nr. 9 keine Geräte in Betrieb sein.
11. Die Laborabfallentsorgung obliegt den einzelnen Laboren eigenverantwortlich in Zusammenarbeit mit der Betriebstechnik. Für die Sonderabfallentsorgung gilt eine besondere Richtlinie. Hier ist der Beauftragte für Abfall zu beteiligen.
12. Manipulationen und Manipulationsversuche an Informationssystemen der Hochschule Bremerhaven sowie an externen Systemen über das Hochschulnetz sind untersagt, ebenso die Übertragung, Darstellung und Bearbeitung extremistischer, gewaltverherrlichender und pornographischer Inhalte. Die Vorschriften des Urheberrechts sind zu beachten.
13. Bei der Nutzung lizenzierter Software sind die jeweiligen Lizenzbedingungen einschließlich etwaiger Nutzungsbeschränkungen zu beachten. Soweit die Lizenzen laborseitig beschafft wurden, obliegt die Verwaltung und Überwachung der Lizenzen dem Laborleiter.

Eine Missachtung der Laborordnung kann mit einem Raumverbot geahndet werden. Schwerwiegende Verstöße sowie mutwillige Beschädigung und Diebstahl können zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.